

Zweite Satzung

zur Änderung der Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungsplatz RheinRuhe der Stadt Bad Breisig vom 09.03.2015

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl: S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 20. Juni 1995 (GVBl: S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungsplatz RheinRuhe der Stadt Bad Breisig vom 24. September 2007

- I. Die Kosten für eine Urnengrabstätte richten sich nach dem Durchmesser des Baumes als Bestimmung der Grabstätte.

• unter 40 cm BHD	(alt 455,00 €)	=	550,00 €
• 40 bis 59 cm BHD	(alt 715,00 €)	=	860,00 €
• ab 60 cm BHD	(alt 871,00 €)	=	1.050,00 €

- II. Die Kosten für einen Gemeinschaftsbaum richtet sich nach dessen Durchmesser

• unter 40 cm BHD	(alt 2.535,00 €)	=	3.050,00 €
• 40 bis 59 cm BHD	(alt 3.575,00 €)	=	4.300,00 €
• ab 60 cm BHD	(alt 4.550,00 €)	=	5.500,00 €

- III. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von

		=	210,00 €
--	--	---	----------

erhoben.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten über einen Zeitraum von weiteren 50 Jahren werden Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie zu diesem Zeitpunkt für die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts zu entrichten sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 09.03.2015

Stadt Bad Breisig


Gabriele Hermann-Lersch
Stadtbürgermeisterin



Hinweis nach Paragraph 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 09.03.2015

Stadt Bad Breisig



Gabriele Hermann-Lersch,
Stadtbürgermeisterin

